

**Hinweis auf zwei Rundschreiben des zuständigen Bundesministeriums -
Herr Held - zu Gesundheitsschäden:**

**1. Glaubhaftmachung der für die Entstehung bzw. Verschlimmerung eines Gesundheitsschadens ursächlichen Haftverhältnisse gem. §15 VfG-KOV
Rdschr. BMA vom 6. Mai 1996 VI 1- 51027/54163 an die für die Kriegsoffer-
versorgung zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, nachricht-
lich den Landesvertretungen beim Bund und dem Bundesrechnungshof**

**Mit meinem Rundschreiben vom 23.1.1996 - VI 1- 51027/54163; Urteil des
BSG vom 12.12.1995 (9 RV 14I95) - hatte ich darauf hingewiesen, daß in
Fällen, in denen für die Versorgungsverwaltung bei der Sachverhaltsauf-
klärung im Zusammenhang mit der Durchführung des Strafrechtlichen
Rehabilitierungsgesetzes Probleme bestehen, im Hinblick auf die kompli-
zierten Ermittlungen in den oftmals lange zurückliegenden Einzelfällen und
zur Vermeidung der sich daraus für die Betroffenen ergebenden absoluten
Beweisnot eine Entscheidung nach der Vorschrift des § 15 VfG-KOV getrof-
fen werden muß. Dies bedeutet, daß hinsichtlich der Schilderungen des
Antragstellers zu den schädigenden Ereignissen während der Haftzeit eine
Glaubhaftmachung im Sinne des § 15 VfG-KOV in Betracht kommt, wenn die
Sachverhalts-aufklärung ansonsten ohne Ergebnis geblieben ist.**

**Mit Urteil vom 12. Dezember 1995 (Az.: 9 RV 14I95), das mir inzwischen im
Wortlaut vorliegt, hat nunmehr das Bundessozialgericht (BSG)grundsätzlich
zur besonderen Situation der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen in den
neuen Bundesländern mehr als 40 Jahre nach dem Inkrafttreten des BVG
Stellung genommen. Dabei hat das BSG aus der geschilderten besonderen
Situation geschlossen, daß hinsichtlich von Ansprüchen nach dem BVG
Beweiserleichterungen, insbesondere die Anwendung des Anscheinsbewei-
ses für typische Geschehensabläufe, im Wege einer Auslegung der besteh-
enden Regelungen - konkret des §15 VfG-KOV - einzuräumen sind.**

Nach Prüfung dieses Urteils und im Lichte vorerwähnten Rundschreibens, dem die gleiche Intention zugrundeliegt, bin ich der Auffassung, daß die vom BSG dargelegten Grundsätze nicht nur für den Bereich des BVG, sondern darüber hinaus für den gesamten Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts, hier speziell bei der Sachverhaltsaufklärung in ebenfalls bereits lange zurückliegenden Fällen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und dem Häftlingshilfegesetz, Anwendung finden müssen. Auch in derartigen Fällen konnte aus meiner Sicht den Betroffenen unter den Lebensbedingungen in der DDR, die keine begründete Aussicht auf eine künftige Entschädigung boten, nicht zugemutet werden, Beweisunterlagen, soweit sie ihnen überhaupt zugänglich gemacht wurden, sorgfältig aufzubewahren. Aus eben diesen Gründen, die das BSG jetzt für den Bereich der Kriegsoferversorgung aufgeführt hat, muß deshalb auch bei der Feststellung von Haftschäden wegen der durch Zeitablauf und unverschuldetem Fehlen von Unterlagen eingetretenen Beweisnot den ehemaligen Bürgern der DDR die vom BSG genannte Beweiserleichterung eingeräumt werden. Ich bitte, mein Rundschreiben vom 23.1.1996, VI 1- 51027/54163, mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

2. Anerkennung haftbedingter Gesundheitsschäden

Rdschr. BMA vom 5. Juni 1997 - VI 1- 51 027 an die für die Kriegsoferversorgung zuständigen obersten Landesbehörden, nachrichtlich:

Landesvertretungen beim Bund, Bundesrechnungshof Mit den

Rundschreiben vom 23.01.1996 - VI 1 - 51027/54163 -, 24.01.1996 - VI 1 - 51027-, 24.01.1996 - VI 1 - 51027/ VI 5 - 55480 -, 25.01.1996 - VI 5 - 55480/ VI 1 - 51027 - und 06.05.1996 - VI 1 - 51027/54163 hatte ich die bei der Anerkennung haftbedingter Gesundheitsschäden in der Praxis auftretenden Probleme aufgegriffen und Ihnen Empfehlungen im Hinblick auf die Anwendung im sozialen Entschädigungsrecht bestehenden Beweiserleichterungsmöglichkeiten im Rahmen der geltenden Kausalitätsgrundsätze gegeben.

Im Zusammenhang mit der Beratung eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR hat sich der Deutsche Bundestag auch mit der Problematik der Anerkennung haftbedingter Gesundheitsschäden befaßt. Dabei konnte zwar festgestellt werden, daß sich infolge der weitgehenden Anwendung der o.a. empfehlenden Rundschreiben die Situation in der Praxis offenbar deutlich entspannt hat, daß jedoch dennoch immer wieder Probleme in Einzelfällen bekannt werden. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sahen sich daher veranlaßt, die Bundesregierung aufzufordern, die Länder noch einmal mit Nachdruck auf die vorgenannten Empfehlungen hinzuweisen und insbesondere auch einen sensiblen Umgang mit den Betroffenen anzumahnen –

Entschließung des Dt. Bundestages vom 14.05.1997 (BT-Drs. 13/7491).

Ich möchte auf diesem Wege der Entschließung folgen und Sie eindringlich bitten, die im sozialen Entschädigungsrecht bestehenden Beweiserleichterungsmöglichkeiten, auf die ich in meinen Bezugsrundschreiben bereits hingewiesen hatte, konsequent und korrekt auszuschöpfen. Ein besonderes Anliegen des Deutschen Bundestages besteht außerdem darin, dafür Sorge zu tragen, daß die ärztliche Begutachtung haftbedingter Gesundheitsschäden grundsätzlich von besonders geschulten Gutachtern und nach Möglichkeit zentral erfolgen sollte. Dieses Anliegen deckt sich mit meiner Empfehlung im o.a. Rundschreiben vom 25.01.1995 und gibt mir Anlaß, meine diesbezügliche Empfehlung noch einmal ausdrücklich und eindringlich zu wiederholen.